

Statuten des Vereins "Kinderhilfswerk"

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2024)

Präambel

Der Verein Kinderhilfswerk ist im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 903855763 registriert. Der Verein hat die Steigerung der psychischen Gesundheit sowie des Wohlbefindens von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen mittels Psychotherapie, Präventionsveranstaltungen, Diagnostik, Erlebnispädagogik, tiergestützter Interventionen sowie anderen bewährten Maßnahmen zum Ziel. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet, ist überparteilich und hat kein Naheverhältnis zu einer politischen Gruppierung. Um eine leichtere Lesbarkeit zu erzielen, wurde in den gesamten Statuten darauf verzichtet, bei jeder Formulierung auch die weibliche Form einzufügen. Selbstverständlich sind Frauen im gleichen Maße angesprochen wie Männer. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kinderhilfswerk“ und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Steigerung der psychischen Gesundheit sowie des Wohlbefindens von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen;
 - b) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen;
 - c) Die körperliche sowie seelische Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
 - d) Die individuelle oder generelle Hilfe für Kinder und Jugendliche, welche aufgrund ihres körperlichen, sozialen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind;
 - e) Die Unterstützung der Eltern/Elternteile sowie Bezugspersonen der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, Krisen oder physische, psychische sowie soziale Belastungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien auf fachlich hohem Niveau möglichst gut zu bewältigen;
 - f) Aufgaben der Jugendwohlfahrt;
 - g) Die individuelle oder generelle Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Steigerung des Selbstwertgefühls, der Selbstständigkeit, der sozialen Kompetenz sowie durch das Schaffen von Zukunftsperspektiven.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichentherapie, Familientherapie, Gruppentherapie;
 - b) Andere therapeutische Angebote (wie z.B. Spieltherapie, Gestalttherapie, Körpertherapie, Hypnotherapie, etc.);
 - c) Beratungsleistungen wie Therapeutische Beratung, Elternberatung, psychologische Beratung, juristische Beratung;

- d) Klinisch-psychologische Diagnostik, Beratung, Behandlung und Begleitung;
- e) Die Errichtung und der Betrieb von Beratungs-, Therapie- oder Kinderschutzzentren;
- f) Tiergestützte Therapie/Pädagogik/Förderung mit Reitpädagogik, Reittherapie, Therapiehunde und mit Therapieschnecken; weitere Tiergestützte Interventionen bei der der Haustiere und Nutztiere zum Einsatz kommen (wie z.B. Katzen, Schafe, Minischweine, Esel, Hühner, Wachteln, Kaninchen, Meerschweinchen, etc.), Tier- und naturgestützte Aktivitäten, wie z.B. Ziegen-, Alpaka- und Eseltrekking; div. Freizeitangebote rund um Natur und Tier, Streichelzoo, usw.;
- g) Sozialarbeiterische Unterstützung wie z. B. Begleitungen zu Behörden, Gerichtsverfahren oder medizinischen Untersuchungen sowie Streetwork;
- h) Das organisieren, durchführen und leiten von Helferkonferenzen;
- i) Die Vernetzung mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, Krankenhäusern, Dachverbänden und anderen Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt;
- j) Veröffentlichungen bzw. Einrichtung einer Bibliothek;
- k) Die Durchführung von Präventionsveranstaltungen und/oder Workshops in Schulen, Kindergärten, Horten, den vereinseigenen Beratungs- und Therapiezentren und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, inklusive Schulungen für die Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen;
- l) Andere vorbeugende Präventionsmaßnahmen, um unerwünschte Ereignisse oder Gefahren im Bereich der kindlichen Entwicklung zu vermeiden;
- m) Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit;
- n) Die Durchführung von erlebnispädagogischen Aktivitäten wie Kinder- und Jugendcamps, Klettern, Feriencamps, Schulwochen, Klassenfahrten, Projektwochen, Vater-Sohn-Camps, fortlaufende Jugendprojekte, etc.;
- o) Der Betrieb von erlebnispädagogischen und/oder therapeutischen Bauernhöfen und/oder Häusern;
- p) Der Betrieb von geeigneten Erziehungshilfen im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes, insbesondere die Errichtung, Führung und der Betrieb von Häusern mit einer familiären Atmosphäre in einer geeigneten Umgebung mit qualifizierten Betreuungs- und Begleitpersonen;
- q) Die Errichtung und der Betrieb von Heimen, psychosozialen Wohngruppen und sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche;
- r) Die Unterstützung von Familien durch Erziehungshilfe und Elterntraining;
- s) Organisieren von bzw. Teilnahme an Veranstaltungen (Vorträge in jeder Form, Seminare, Kursen, Workshops, Webinare, Kongresse usw.), Versammlungen, regelmäßigen Zusammenkünften und Diskussionsveranstaltungen;
- t) Einschlägige Veröffentlichungen in unserer Vereinszeitung, auf der Kinderhilfswerk Homepage, in Sozialen Medien, in anderen Medien, sowie das zur Verfügung stellen von Experten als Ansprechpartner für Rundfunk, Fernsehen und Presse bei vereinsrelevanten Themen wie z.B. Erziehung oder der Therapie von Kindern und Jugendlichen;
- u) Das Aufzeigen von Lücken, Schwächen und Missständen in bestehenden Gesetzen, Verordnungen und dergleichen durch gewaltfreie Kampagnenarbeit. Dies zielt darauf ab, im gesamtgesellschaftlichen Kontext an Verbesserungen mitzuwirken;
- v) Evaluierung und Austausch mit Forschungsinstituten, Dachverbänden, Krankenkassen und ähnlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- w) Die Hebung der Sichtbarkeit und des Stellenwertes des Themas psychische Gesundheit in der österreichischen Öffentlichkeit;
- x) Öffentlichkeit - und Bildungsarbeit durch Betrieb von Webseiten, Herausgabe eines Newsletters, Nutzung Sozialen Medien, Vereinszeitungen, Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, Herausgabe und/oder Vertrieb von Büchern, Broschüren, Zeitschriften oder sonstige Kommunikationsmaßnahmen;
- y) Erfahrungsaustausch, führen, verborgen und hinweisen von bzw. auf Nachschlagewerke(n), Exkursionen, Tipps, Empfehlungen, Auskünfte; Außerdem: Verteilung, Bekanntmachung, Veröffentlichung von Eigen- oder Fremdinformationen über Gesetzesblätter, Zeitungsberichte, Gerichtsurteile, Aussagen, - kurz allen

Dingen, die mit dem Vereinsziel zu tun haben, durch (außer den schon genannten Möglichkeiten): Infostände, Flugblätter, Rundbriefe und Mitteilungsblätter, Universitäten, öffentliche und Vereinsveranstaltungen, Mitglieder und Vereinsangestellte, Massenmedien wie Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen oder Werbefirmen;

- z) Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs. 3 BAO, sofern der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellt und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 nicht erfüllt, stattfindet.

3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden aller Art, Aufstellen von Spendenkästen, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen in bar oder in materieller Form;
- c) Zuwendungen aus Fonds, Stiftungen und Spendensammelvereinen;
- d) Förderungen, Subventionen und Leistungsvereinbarungen aus öffentlichen, privaten oder anderen Mitteln. (z.B. EU-Gelder, AMS-Förderungen, etc.);
- e) Therapiekostenzuschuss oder Kostenübernahme von Krankenkassen;
- f) Honorare für Diagnostik, Referenten- und Beratungstätigkeit sowie Kostenersatz für eventuell extra anfallendes (Therapie-)Material bzw. Kilometergelderstattung;
- g) Sonstige Kostenbeiträge für Informations-, Beratungs-, Therapie- und Bildungsdienstleistungen;
- h) Erträge aus Vermögensverwaltung (§ 47 BAO);
- i) Benefizveranstaltungen;
- j) Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben;
- k) Erträge aus dem Betrieb von Hilfsbetrieben gemäß § 45 (1+2) BAO;
- l) Erträge aus dem Betrieb von begünstigungsschädlichen Betrieben mit Umsätzen von jährlich höchstens 100.000 Euro gemäß § 45a BAO;
- m) Sponsoring-Verträge, Werbeeinnahmen und Anzeigenverkauf;
- n) Erträge aus dem Verkauf vereinseigener Publikationen;
- o) Ein- und Verkauf von Waren, wie z.B. T-Shirts, Aufkleber, Bücher etc.;
- p) Preisgelder für ausgeschriebene Projekte (z.B. Kinderschutzpreis, Bank-Austria-Sozialpreis, etc.);
- q) Erträgen aus Veranstaltungen, Kindercamps, vereinseigenen Unternehmungen, Wettbewerben, vereinseigenen Zeitungen und Betrieben, Provisionen, Veräußerungen, etc.;
- r) Sonstige Fundraisingmaßnahmen.

3.3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
- b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
- c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
- d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
- e) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich

standzuhalten.

- 3.5. Etwaige Überschüsse werden zur weiteren Verfolgung des Vereinszweckes verwendet. Jede Ausschüttung oder Zuwendung von Vermögensvorteilen an Mitglieder und sonstiger Eigennutzen ist verboten. Die Mittelverwendung ist an die begünstigten Zwecke gebunden und hat nach den Kriterien von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Es darf kein unangemessen hohes Vermögen angehäuft werden. Eine Vermögensansammlung ist nur gemäß den Richtlinien zur Vereinbarkeit von Vermögensbildung im gemeinnützigen Verein mit den Erfordernissen der tatsächlichen Geschäftsführung gemäß § 42 BAO möglich. Dies heißt, die Mittel sind möglichst zeitnah zu verwenden, es ist aber nicht nötig, die gesamten Einnahmen noch im selben Kalenderjahr wieder auszugeben. Weiters ist eine Finanzreserve in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an Betriebsmitteln noch als zulässig anzusehen. Darunter ist ein jährlicher Kapitalbedarf zu verstehen. Bei einer darüberhinausgehenden Vermögensbildung muss nachgewiesen werden, dass entsprechende vereinsrechtliche Beschlüsse vorliegen, für welche konkreten Ziele die Mittel angespart werden und innerhalb welchen Zeitrahmens das Vorhaben realisiert werden soll. Die angesammelten Mittel dürfen ausschließlich für die Zuführung zum begünstigten Zweck reserviert werden und entsprechende und ausreichende Dokumentationen und Nachweise haben zu erfolgen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder (auch aktive Mitglieder genannt) sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszweckes unterstützen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder (auch Fördermitglieder genannt) sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines finanziellen Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, die das 18. Lebensjahr beendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat und keiner verbotenen Partei oder Organisation nach österreichischem Recht angehört. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, die das 18. Lebensjahr beendet hat und bereit ist, sich zu ihrer Verantwortung gegenüber Kindern zu bekennen und den Verein finanziell zu unterstützen. In gleicher Weise können juristische Personen außerordentliche Mitglieder werden.
- 5.5. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Kriterien für die Aufnahme von außerordentliches Vereinsmitgliedern werden vom Vorstand beschlossen.

- 5.6. Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet zunächst das Verwaltungsteam. Hat ein Mitglied des Verwaltungsteams Einwände gegen die Aufnahme, so legt das Verwaltungsteam den Antrag auf Aufnahme samt den erhobenen Einwänden dem Vorstand vor, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.7. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied wird schriftlich bekannt gegeben.
- 5.8. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt für ordentliche Mitglieder kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Der Austritt für außerordentliche Mitglieder kann jederzeit erfolgen und muss dem Verwaltungsteam schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- 6.4. Die Streichung von ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.5. Die Streichung von außerordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist, eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch das Verwaltungsteam ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch das Verwaltungsteam erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.6. Die Streichung wird dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.8. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.9. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.10. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.11. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.7. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ebenso stehen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Geschäftsführer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei

- Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 30 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
 - 9.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
 - 9.11. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gem. Punkt 9.10 dieser Statuten. Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid (teils virtuell, teils physisch) iSd § 4 VirtGesG durchgeführt werden.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens sechs, höchstens aber acht Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie gegebenenfalls bis zu zwei Beisitzende. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die

Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- 11.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse, zur Unzeit erfolgen.
- 11.10. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen, wenn dies der Vorstand im Einzelfall so beschließt. Weitergehende Details zur Abhaltung virtueller oder hybrider Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
 - b) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden;
 - c) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings im Verein sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien;
 - e) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer;
 - f) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren. Es kann auf ausdrücklichen Wunsch der Mitglieder eine jährliche automatische Wertbeständigkeitsanpassung des Mitgliedsbetrags vereinbart werden, ansonsten bleiben die Mitgliedsbeiträge bis zur nächsten Erhöhung durch den Vorstand

unverändert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Oktober 2024 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen;

- g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Prämierung oder Übernahmeentscheidung von Kosten, die der Zielsetzung des Vereins dienen, bzw. die Entscheidung, ob Kosten überhaupt übernommen werden;
- j) Die Genehmigung der Rücklagenpolitik des Vereines;
- k) Verträge über Kauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- l) Führung einer Mitgliederliste;
- m) Bestellung eines Geschäftsführers, Festlegung von dessen Aufgaben und Verantwortungsbereichen;
- n) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereines;
- o) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- p) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, vom Vorstand bestätigt und allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (sohin bei allen vermögenswerten Dispositionen des Vereines) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 13.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- 13.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- 13.5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 13.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Der Geschäftsführer

- 15.1. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und wird vom Vorstand in gegenseitigem Einvernehmen auf unbestimmte Zeit bestellt. Er ist als für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstands und unter dessen Aufsicht verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Angestellten des Vereins die Geschäftsordnung des Vereins beachten. Er ist nach Rücksprache bzw. Vorlage mit dem Obmann für die laufenden Geschäfte bis auf Widerruf alleinig zeichnungsberechtigt. Er unterliegt der Geschäftsordnung und den Vereinsstatuten.
- 15.2. Der Geschäftsführer ist insbesondere für die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Vereinszwecke, die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen sowie die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für den Vorstand verantwortlich.

16. Das Schiedsgericht

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 16.3. Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 16.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 16.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der

Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

- 16.6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 17.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 17.3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen
- 17.4. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
- 17.5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem Finanzamt Wien 1/23 schriftlich anzuzeigen.

18. Begünstigungswürdigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- f) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- g) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- h) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- i) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- j) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- k) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- l) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO, Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- m) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

ENDE